

minismus ist der zuverlässige Kompaß bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und beim Übergang zum Kommunismus.« (Programm der SED, S. 93/94)

Tochtergesellschaft —► *Aktiengesellschaft*

Tradition —*■ *revolutionäre Traditionen*

transferabler Rubel: kollektive Währung der Mitgliedsländer des RGW, die als internationales sozialistisches Geld eine Währung völlig neuen Typs darstellt. Der t. R. erfüllt die Funktionen, Maß der Werte, Zahlungsmittel und Akkumulationsmittel in Übereinstimmung mit den Aufgaben in den einzelnen Etappen zur Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der —* *sozialistischen ökonomischen Integration* zu sein. Der t. R. wurde im Zusammenhang mit der Gründung der —*■ *Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit* (IBWZ) und der Einführung des multilateralen Clearings (mehreseitiges Verrechnungssystem zwischen den Mitgliedsländern des RGW) geschaffen; er ist nicht mit dem sowjetischen Rubel oder einer anderen Währung identisch. Mit ihm werden alle Zahlungen, die sich aus zwei- und mehrseitigen Abkommen und Einzelverträgen über gegenseitige Warenlieferungen sowie aus Abkommen über andere Zahlungen ergeben, getätigt. Zwischen zwei Partnerländern des RGW entstehende Salden sind auf andere Länder des RGW übertragbar (transferierbar). Für das multilaterale Clearing sowie die weitere Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW gewähren die IBWZ und die —*■ *Internationale Investitionsbank* Kredite in t. R. Die sozialistische kollektive Währung

hat eine reale Warendeckung auf der Grundlage der planmäßigen Entwicklung des Warenumsatzes der Mitgliedsländer des RGW und auf der Grundlage abgestimmter RGW-Vertragspreise. Das im Juli 1971 beschlossene Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW sieht eine Reihe ökonomischer und organisatorischer Maßnahmen zur Festigung und Stärkung der Rolle des t. R. als kollektive Währung der RGW-Mitgliedsländer vor.

Transit: Durchfuhr (Beförderung) von Personen und Sachen von einem Staat in einen anderen über das Territorium eines dritten Staates (T.-staat). Die Notwendigkeit des T. erwächst einerseits aus den Erfordernissen der zwischenstaatlichen Verbindungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem, kulturellem, sportlichem u. a. Gebieten und andererseits aus der geographischen Lage der an solchen Verbindungen interessierten Staaten. Es gibt im Völkerrecht keine allgemein anerkannten Normen, die die Staaten generell zur Gewährung des T. verpflichten. Der T.verkehr wird vielmehr durch Vereinbarung zwischen den unmittelbar daran interessierten Staaten geregelt (z. B. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. 12. 1971). Die Gewährung des Rechts auf T. durch den T.staat setzt die unbedingte Achtung der souveränen Rechte dieses Staates durch die vom T. Gebrauch machenden Staaten bzw. ihre Organe, Bürger und Institutionen voraus. In der Konvention von Barcelona über die Freiheit des T. auf Schienen- und